



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Partnerschaft kann nun auch außerhalb der Amtsräume begründet werden

Beschränkung wegen sexueller Diskriminierung aufgehoben

Die Festlegung, dass eingetragene Partnerschaften „nur in den Amtsräumen“ und – im Vergleich zur Eheschließung – nicht auch außerhalb begründet werden dürfen, ist diskriminierend und daher verfassungswidrig. Dies hat der Verfassungsgerichtshof nun entschieden. Die entsprechende Passage im Personenstandsgesetz ist aufgehoben, eine Reparaturfrist gibt es nicht.

Der Verfassungsgerichtshof hält in seiner Entscheidung fest, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht nur unter den Begriff des „Privatlebens“, sondern, wenn die Personen in einer gleichgeschlechtlichen de-facto Partnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, auch unter den Schutz des „Familienlebens“ nach der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen. Für eine Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft bedarf es deshalb besonders schwerwiegender Gründe für eine Rechtfertigung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die eingetragene Partnerschaft nur in den Amtsräumen, die Ehe aber an jedem anderen der Bedeutung der Institution entsprechenden Ort begründet werden darf, gibt es nicht. Die aufgehobene Regelung diskriminierte daher Partnerschaftswerber aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, so der Verfassungsgerichtshof.

Presseinformation vom 4. Juli 2013

Zahl der Entscheidung: G 18, 19/2013